

meine persönliche Erfahrung reicht, zu bestätigen, sondern dieselbe sogar auf unser großes Nachbarreich im Norden auszudehnen vermag.

Als ich die Ehre hatte, unsere Regierung in München und später in Berlin zu vertreten, bin ich mehr wie einmal gerade wegen dieser Verfassungsbestimmung beglückwünscht worden. Es würde sehr leicht sein, nachzuweisen, daß in einzelnen deutschen Staaten mancher Stillstand in der Gesetzgebung erspart und der schwerste Verfassungsconflict, der je in Deutschland stattgefunden hat, im Keime erstickt worden wäre, wenn diese Bestimmung in den betreffenden Staatsgrundgesetzen Aufnahme gefunden hätte.

(Ruf: Sehr richtig.)

Indessen, ich wiederhole, es ist eine Bestimmung, die nur für Ausnahmefälle paßt und die eine besonders maßvolle Handhabung Seiten der Königl. Regierung zur Voraussetzung hat und erfordert.

Meine Herren! Ich könnte eigentlich hiermit meine Darlegung schließen; denn die Bedingungen, unter welchen Ihnen nun vollends vorgeschlagen wird, die §§ 92 und 103 zu beseitigen, machen Ihnen ja ein zustimmendes Votum zu einer Unmöglichkeit. Man will eben jenseits eine Verfassungsbestimmung, die sich ohnlängst seit vierzig Jahren zum ersten Male als unbecquem gezeigt hat, beseitigen und nebenbei den anderen Factor der Gesetzgebung, dem es allerdings schon einige Male begegnet ist, in nicht erwünschter Weise seine Selbständigkeit zu wahren, bei dieser Gelegenheit nullificiren. Wenn aber, meine Herren, die viel erwähnten Verfassungsbestimmungen ein Unicum sind, so ist der Vorgang in der Zweiten Kammer jedenfalls nicht minder ein Unicum in der Geschichte des Parlamentarismus.

(Zustimmende Bewegung.)

Die Unbefangenheit, mit der man beliebt hat, uns unsere Insufficienz klar zu machen, uns zu veranlassen, dem ausgestellten Armuthszeugniß selbst beizutreten und die Königl. Regierung submissiv zu bitten, uns für gewisse Fälle eine Anzahl von Collegien zu geben, damit wir mit deren Hilfe den richtigen Weg finden,

(Heiterkeit.)

meine Herren! diese Unbefangenheit konnte wohl bei Manchem den Gedanken aufkommen lassen, ob es nicht vielmehr darauf abgesehen sei, in dem ersten Theile des Antrags eine Demonstration gegen das Ministerium, in dem zweiten Theile eine Demonstration gegen die Erste Kammer in Scene zu setzen. Die Hochachtung, die wir der Zweiten Kammer zu zollen haben, schließt indessen diese Hypothese aus.

(Heiterkeit.)

Dagegen, glaube ich, könnte wohl die Vermuthung einige

Berechtigung haben, daß der Antrag — er lautete sehr unvermittelt auf, wie ich mich selbst als Zuhörer der sehr interessanten Verhandlung überzeugen konnte — ganz und gar improvisirt war und daß die Majorität sich mit demselben einverstanden erklärt hat, damit nur überhaupt Etwas zu Stande käme. Meine Herren! Ich würde, wie gesagt, nicht nöthig haben, noch auf den zweiten Theil des jenseitigen Kammerbeschlusses näher einzugehen. Indessen der Umstand, daß derselbe — es war allerdings schon 3 Uhr — gar nicht mehr contradictorisch discutirt wurde und daß schließlich eine sehr große Majorität der Zweiten Kammer sich für denselben aussprach, der fordert denn doch auch mich auf, die Sache mit wenigen Worten zu erörtern. Um Verzeihung muß ich allerdings bitten, wenn ich Einiges von Dem wiederhole, was bereits angeführt wurde; ich werde dagegen so kurz wie möglich sein und Ihre Zeit nur noch 5—10 Minuten in Anspruch nehmen.

Graf Rex ist auf die einschlagenden Verhältnisse Englands zu sprechen gekommen. Es ist eine bekannte Sache, daß das Recht der Krone, zu jeder Zeit eine beliebige Anzahl Pairs zu ernennen, dem Vorbilde Englands von einigen Großstaaten entnommen worden ist. Im vorigen Jahrhundert, vorzugsweise unter der langjährigen Regierung Georg III., erfolgte der Pairschub in zwei Fällen, einmal und dies geschah unter dem Whigregiment, dann, wenn die Zweite Kammer liberal war und die andere nicht geneigt war, denselben Tendenzen zu folgen — das soll zuweilen noch anderwärts vorkommen —

(Heiterkeit.)

und zweitens, wenn, während die Tories an der Spitze der Regierung standen, das Haus der Gemeinen Anträge stellte, welchen das Oberhaus sich zuneigte, denen die Regierung ihrerseits widerstrebte. Da nun die englische Krone grundsätzlich niemals ihr Veto ausübte, so blieb ihr nichts übrig, als ihren Widerspruch durch einen Zweig der Nationalrepräsentation, d. h. durch die veränderte Majorität der Erbkammer auszuüben. Meine Herren! Das ist jetzt ein überwundener Standpunkt. An eine Bekämpfung der liberalen Velleitäten des Oberhauses durch Pairsernennungen denkt Niemand mehr und die großen Reformen, die in England seit vierzig Jahren eingeführt wurden, sind unter dem Druck der öffentlichen Meinung, keineswegs unter dem des Pairschubs zu Stande kommen. Wenn Ihre Majestät die Königin um deswillen, weil das Oberhaus die Annahme eines populären Gesetzes beanstandet, 10 bis 20 oder noch mehr Pairs ernennen wollte, ich glaube, Jedermann würde erstaunen und dieses Verfahren als einen Staatsstreik auffassen. Aber wenn es dennoch geschähe, so würde freilich die Fülle der Macht und des Ansehens, welche das Oberhaus umgiebt, immer noch groß genug sein, damit der Organismus desselben in keiner Weise geschädigt würde. Anders haben sich die Dinge auf dem Continent gestaltet.